



Fachverband der bayerischen
Standesbeamtinnen und Standesbeamten

Frühjahrsdienstbesprechung 2018

Allgemeiner Teil

Frühjahrsdienstbesprechung 2018 © www.standesbeamte-bayern.de

1



Themen

1. Anwendungshinweise des BMI zur Verhinderung rechtsmissbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen
2. Bekämpfung Minderjährigenehen („Update“)
3. BGH – Elternstellung „samenspendende Mutter“
4. EuGH – Rom III-Verordnung und Privatscheidungen
5. BVerfG – Drittes Geschlecht
6. KG – Schreibweise Namen Reiseausweis nicht maßgebend
7. Wiedereinführung Legalisation Urkunden Vietnam
8. Apostille-ÜK nicht Deutschland-Tunesien
9. Weitere Länderinfos (Kirgisistan, Pakistan)
10. Neuerungen bei OLG-Befreiungsverfahren

Frühjahrsdienstbesprechung 2018 © www.standesbeamte-bayern.de

2



Allgemeiner Teil



Verhinderung missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen

Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht


verkündet: BGBl. I S. 2780 vom 28.07.2017
Inkrafttreten: 29.07.2017
IMS IA3-2005-5-21 vom 07.08.2017
(vorläufige Hinweise zum Verfahren)

Herbstdienstbesprechung 2017 © www.standesbeamte-bayern.de

Frühjahrsdienstbesprechung 2018 © www.standesbeamte-bayern.de

**Zur Erinnerung:
Teil 2 Herbst-
Dienstbespre-
chung 2017**

3



Allgemeiner Teil

Anwendungshinweise Bund Verhinderung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen

Vgl. Rundschreiben des StMI vom 25.01.2018 zum
Rundschreiben des BMI vom 21.12.2017

**Anerkennung VA gezielt zu dem Zweck, die Voraus-
setzungen für einen erlaubten Aufenthalt zu schaffen =
rechtsmissbräuchlich, verfolgt keinen legitimen Zweck.**

- Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht,
in Kraft seit 29.07.2017, verfolgt präventiven Ansatz:
Überprüfung durch die Ausländerbehörde vor
Beurkundung einer wirksamen VA

Frühjahrsdienstbesprechung 2018 © www.standesbeamte-bayern.de

4



Allgemeiner Teil

Anwendungshinweise Bund missbräuchl. VA

§ 1597a BGB

= zivilrechtliche Verbotsnorm im Abstammungsrecht
Gilt grundsätzlich für alle Anerkennungen, auch vorgeburtlich

Konkrete Anhaltspunkte → Beurkundung auszusetzen

§ 85a AufenthG

Verwaltungsrechtliches Prüfverfahren durch die zuständige Ausländerbehörde (ggf. deutsche Auslandsvertretung)

Frühjahrsdienstbesprechung 2018 © www.standesbeamte-bayern.de

5



Allgemeiner Teil

Anwendungshinweise Bund missbräuchl. VA

Schritt 1: beurkundende Behörde/Urkundsperson prüft, ob konkrete Anhaltspunkte für Missbrauch vorliegen

- Bei Beurkundung einer Vaterschaftsanerkennung
- Bei Beurkundung einer Zustimmungserklärung der Mutter
- Anerkennender = leiblicher Vater → nicht missbräuchlich
- Anerkennender muss nicht zwingend Deutscher sein
 - Ggf. Erwerb der dt. StAng. durch das Kind nach § 4 Abs. 3 StAG bei entspr. aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen des Anerkennenden
 - Anerkennender hat unbefristetes Aufenthaltsrecht oder eine Aufenthaltserlaubnis nach Freizügigkeitsabkommen EU/Schweiz, ggf. Türkei (Assoziationsabkommen EWG-Türkei)

Frühjahrsdienstbesprechung 2018 © www.standesbeamte-bayern.de

6



Allgemeiner Teil

Anwendungshinweise Bund missbräuchl. VA

Schritt 1 ff: Anzeichen nach § 1597a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 5 BGB:

- **Bestehen einer vollziehbaren Ausreisepflicht**
Indiz: Duldung, Grenzübertrittsbescheinigung
- **Asylantragsteller aus sicherem Herkunftsstaat**
also: alle EU-Staaten sowie Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien
abrufbar unter:
<http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/Sonderverfahren/sonderverfahren-node.html>
- **Fehlen von persönlichen Beziehungen**
kein Hinweis auf vorangegangene tatsächliche Begegnung, Aufklärungsbedarf, wenn keine häusliche Gemeinschaft
- Bereits **mehrfache Anerkennung** ausländischer Kinder
- Verdacht auf Gewährung/Versprechen **Vermögensvorteil**
Frühjahrsdienstbesprechung 2018 © www.standesbeamte-bayern.de

7



Allgemeiner Teil

Anwendungshinweise Bund missbräuchl. VA

Schritt 1 ff:

Mittellosigkeit des Anerkennenden

- kann das Vorliegen der konkreten Anhaltspunkte zusätzlich untermauern,
- indiziert aber für sich allein keinen Missbrauchsverdacht!

Frühjahrsdienstbesprechung 2018 © www.standesbeamte-bayern.de

8



Allgemeiner Teil

Anwendungshinweise Bund missbräuchl. VA

Schritt 1ff: Anhörung der Beteiligten

Konkrete Anhaltspunkte für missbräuchliche VA ja

→ Beteiligte sind anzuhören!

- Anerkennender und Mutter
- Gelegenheit, Anhaltspunkte auszuräumen
- Beteiligte haben Darlegungslast
- Belehrung über § 1597a BGB und die Folgen

Ergebnis:

Anhaltspunkte entkräftet → Beurkundung

Anhaltspunkte nicht entkräftet → Schritt 2: Aussetzung

Frühjahrsdienstbesprechung 2018 © www.standesbeamte-bayern.de

9



Allgemeiner Teil

Anwendungshinweise Bund missbräuchl. VA

Schritt 2: Aussetzung des Verfahrens, Mitteilung an die zuständige Behörde

- Beurkundenden Behörde/Urkundsperson im Inland setzt das Verfahren aus
- Aktenkundig zu machen
 - Datum und Uhrzeit der Aussetzung dokumentieren!
- Kein Verwaltungsakt, nicht isoliert anfechtbar
- Lex specialis zu § 49 PStG
 - Also kein Anweisungsverfahren durch Personenstandsgericht möglich!

Frühjahrsdienstbesprechung 2018 © www.standesbeamte-bayern.de

10



Allgemeiner Teil

Anwendungshinweise Bund missbräuchl. VA

Schritt 2 ff: Mitteilung der Aussetzung

- An Anerkennenden und Mutter
 - Mit Hinweis, dass VA nicht wirksam von anderer Stelle beurkundet werden kann
- An Standesamt Geburtseintrag Kind
 - Wenn im Ausland geboren und keine Nachbeurkundung: Standesamt I in Berlin
 - Besonderheit pränatale Anerkennung: voraussichtliches Geburtsstandesamt; spätere Nachprüfung sinnvoll, ggf. über zuständige Ausländerbehörde ermitteln, dann evtl. „richtiges“ Geburtsstandesamt noch verständigen

Frühjahrsdienstbesprechung 2018 © www.standesbeamte-bayern.de

11



Allgemeiner Teil

Anwendungshinweise Bund missbräuchl. VA

Schritt 2 ff:

Eintragung der Vaterschaft im Geburtenregister trotz Unwirksamkeit wegen Aussetzung erfolgt:

- **Berichtigung** gem. § 48 PStG nach Unanfechtbarkeit des Bescheids der Ausländerbehörde
- Standesamt stellt Antrag von Amts wegen
- Seit Eintragung **fünf Jahre** vergangen
§ 1598 Abs. 2 BGB: fehlerhafte Anerkennung ist mit ex tunc-Wirkung **geheilt**, also von Anfang an wirksam

Frühjahrsdienstbesprechung 2018 © www.standesbeamte-bayern.de

12



Allgemeiner Teil

Anwendungshinweise Bund missbräuchl. VA

Schritt 2ff: Mitteilung an Ausländerbehörde - Inland

Örtliche Zuständigkeit nach Landesrecht:

- Ausländerbehörde, in deren Bereich die Person mit aufenthaltsrechtlichem Vorteil sich aufhält
 - Diese beteiligt Ausländerbehörde, die für die anderen Beteiligten zuständig ist.
- Mutter und Kind im Ausland, Vater deutsch:
Ausländerbehörde für g. A. oder letzten g. A. des Vaters
- Zustimmung der Beteiligten für Mitteilung nicht erforderlich!
- Kontaktdaten des Geburtsstandesamts angeben

Frühjahrsdienstbesprechung 2018 © www.standesbeamte-bayern.de

13



Allgemeiner Teil

Anwendungshinweise Bund missbräuchl. VA

Schritt 2 ff: Verfahren bei Beurkundung VA im Ausland

- Auslandsvertretung des Auswärtigen Amtes ist auch für die Prüfung nach § 85a AufenthG zuständig, d. h. keine Mitteilung notwendig
- Verfahren muss auch hier ausgesetzt werden, mit Dokumentation Datum und Uhrzeit
- Mitteilung an Geburtsstandesamt, ggf. Standesamt I in Berlin ebenfalls erforderlich
 - Auch bei pränataler Anerkennung im Ausland

Frühjahrsdienstbesprechung 2018 © www.standesbeamte-bayern.de

14



Allgemeiner Teil

Anwendungshinweise Bund missbräuchl. VA

Schritt 3: Prüfverfahren nach § 85a AufenthG

= behördliches Verfahren zur Prüfung einer missbräuchlichen VA i.S.d. § 1597a BGB

- Ermächtigt und verpflichtet Ausländerbehörde, aufgrund der Mitteilung einer beurkundenden Behörde/Urkundsperson nach § 1597a Abs. 2 Satz 1 BGB ein Prüfverfahren einzuleiten
- Regelfälle: siehe § 85a Abs. 2 AufenthG auch andere Fälle möglich (auch: Indiz Mittellosigkeit)
- Mitwirkungspflicht der Beteiligten nach § 82 AufenthG bzw. Art. 26 Abs. 2 BayVwVfG

Frühjahrsdienstbesprechung 2018 © www.standesbeamte-bayern.de

15



Allgemeiner Teil

Anwendungshinweise Bund missbräuchl. VA

Schritt 3 ff: Vermutungstatbestände

Siehe § 85a Abs. 2 AufenthG: Gesetzliche Vermutung, wenn:

- Anerkennender erklärt ausdrücklich, dass Anerkennung gerade einem solchen Zweck dient (nicht nur „auch“)
daher: Befragung mit Niederschrift, ggf. Dolmetscher
- Mutter erklärt dies im Hinblick auf ihre Zustimmung
- Mehrfache Anerkennung für Kinder ausländischer Mütter
Amtshilfeersuchen an Geburtsstandesamt Vater, danach Ermittlung über AZR, ob Anerkennung Grund für Aufenthaltstitel war
- Vermögensvorteil versprochen oder gewährt

Frühjahrsdienstbesprechung 2018 © www.standesbeamte-bayern.de

16



Allgemeiner Teil

Anwendungshinweise Bund missbräuchl. VA

Schritt 3 ff: Vermutungstatbestände

- Bewirken Beweiserleichterung
- Sind widerlegbar
- Auch weitere Konstellationen denkbar



Allgemeiner Teil

Anwendungshinweise Bund missbräuchl. VA

Schritt 3 ff: Ergebnis der Prüfung

Keine Feststellung einer missbräuchlichen VA →

Einstellung des Verfahrens

- Zustimmung der Beteiligten nicht erforderlich, sind zu informieren

Feststellung einer missbräuchlichen VA →

Feststellender Verwaltungsakt



Allgemeiner Teil

Anwendungshinweise Bund missbräuchl. VA

Schritt 4: Mitteilung Prüfergebnis und weiteres Verfahren

Bei Verfahrenseinstellung (Inlandsfälle):

- Mitteilung der Ausländerbehörde an die Beteiligten (Anerkennender, Mutter, ggf. Kind)
 - Keine rechtsmittelfähige Bescheidung erforderlich
- Mitteilung an beurk. Behörde/Urkundsperson kann damit Beurkundung vornehmen, wenn keine anderen Beurkundungshindernisse
- Mitteilung an Geburtsstandesamt Kind (ggf. St.Amt I in Berlin)
 - Daten aus ursprünglicher Mitteilung an Ausländerbehörde!

Frühjahrsdienstbesprechung 2018 © www.standesbeamte-bayern.de

19



Allgemeiner Teil

Anwendungshinweise Bund missbräuchl. VA

Schritt 4 ff: Mitteilung Prüfergebnis u. weiteres Verfahren

Bei Missbrauchsfeststellung:

- Rechtsmittelfähiger Bescheid an die Beteiligten
- nach Unanfechtbarkeit:
 - Mitteilung an beurkundende Behörde/Urkundsperson
 - Begl. Abschrift Verwaltungsakt mit Vermerk über Unanfechtbarkeit
 - Grundlage für – zwingende! – Ablehnung der beantragten Beurkundung
 - Mitteilung an Geburtsstandesamt Kind/St.Amt I in Berlin
 - Begl. Abschrift Verwaltungsakt mit Vermerk über Unanfechtbarkeit
 - Ggf. **Mitteilung an Strafverfolgungsbehörde** über mögliche Strafbarkeit nach § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG

Frühjahrsdienstbesprechung 2018 © www.standesbeamte-bayern.de

20



Allgemeiner Teil

Anwendungshinweise Bund missbräuchl. VA

Schritt 4 ff:

§ 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG lautet:

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ...

unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung zu beschaffen oder das Erlöschen oder die nachträgliche Beschränkung des Aufenthaltstitels oder der Duldung abzuwenden oder eine so beschaffte Urkunde wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht.



Allgemeiner Teil

Anwendungshinweise Bund missbräuchl. VA

Duldungsregelung während Prüfverfahren:

- **Abschiebung** ist ab der Aussetzung der Beurkundung für die Dauer der Prüfung **vorübergehend auszusetzen**, § 60a Abs. 2 Satz 13 AufenthG
 - keine Abschiebung während des Verwaltungsverfahrens
 - Solange, bis Vorliegen eines Missbrauchs festgestellt und Entscheidung vollziehbar ist.
- **Keine aufschiebende Wirkung** von Widerspruch und Klage nach der Feststellung
 - Aber: Möglichkeit, Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs zu beantragen



Allgemeiner Teil

Verhinderung missbräuchliche VA

Literaturhinweise:

- Dr. Schwonberg, „Das Verbot missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen“, StAZ 1/2018, S. 5ff
- Dr. Sanders, „Vater werden wird nun schwer: Das neue „Verbot der missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft“, FamRZ 2017, 1189
- Prof. Dr. Knittel,
 - Kurze erläuternde Hinweise zum BMI-Rundschreiben vom 11.01.2018, DIJuF (Forum für Fachfragen)
 - „Anerkennung von Scheinvaterschaften zwecks Aufenthaltssicherung von Ausländern – Neuer Anlauf des Gesetzgebers zur Missbrauchseindämmung“, JAmt 2017, 339ff und 530ff

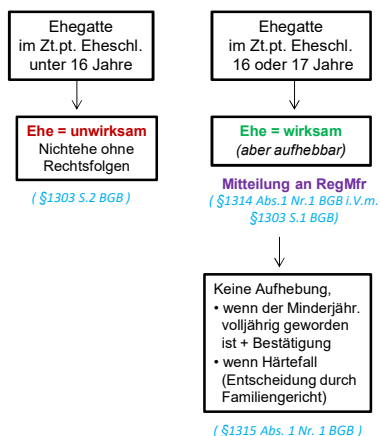
Frühjahrsdienstbesprechung 2018 © www.standesbeamte-bayern.de

23

A. Neue Regeln zur Ehemündigkeit nach deutschem Recht

Gültig für Eheschließungen ab dem 22.07.2017
- Nachfolgende Regelungen gelten grundsätzlich unabhängig vom Eheschließungsort -

I. Inhalt des materiellen Rechts



II. Persönlicher Anwendungsbereich

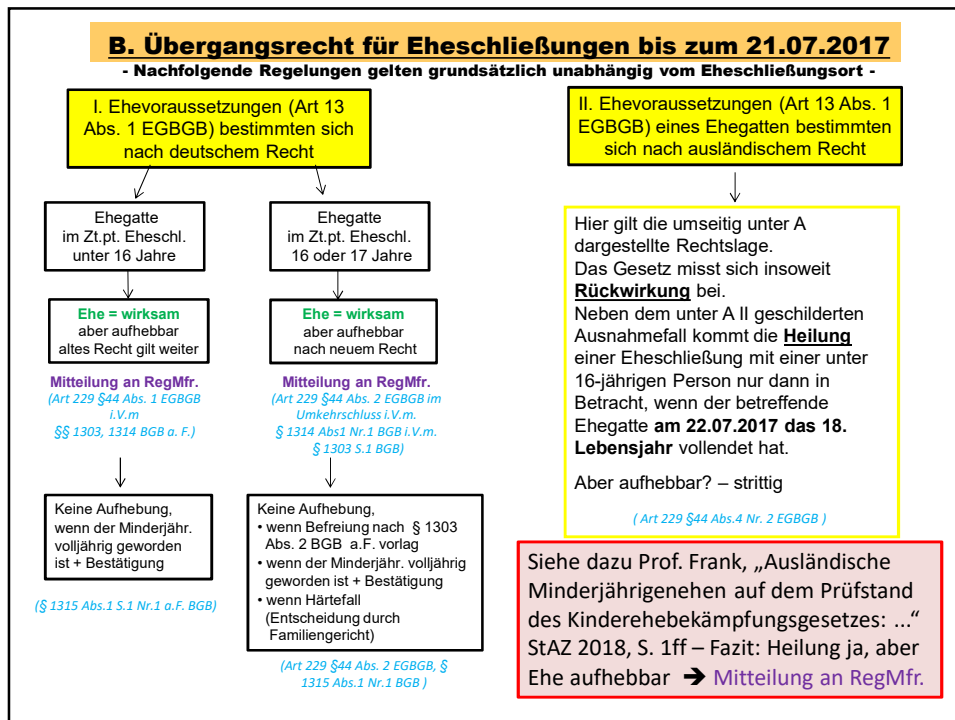
Die dargestellte Rechtslage gilt...

- für alle Deutschen und die entsprechend Gleichgestellten (Art. 13 Abs. 1 EGBGB)
- aber kumulativ auch für alle anderen, deren Ehefähigkeit ansonsten ausländischem Recht untersteht (Art. 13 Abs. 1 und **Abs. 3** EGBGB).

Einzigste Ausnahme:
Ehegatte unterliegt ausländ. Recht und ist bei Eheschl. unter 16 Jahre, **aber:**
Ehe bis zur Volljährigkeit des Jüngeren geführt und **kein** Ehegatte zwischen Eheschl. und Volljährigkeit beider gewöhnl. Aufenthalt im Inland, dann **Ehe wirksam!** (Heilung)

Aber aufhebbar? – strittig

(Art 229 §44 Abs.4 Nr. 2 EGBGB)



Gesellschaft

BEHÖRDEN

Der Gebär Vater

In Berlin brachte ein sogenannter Transmann ein Kind zur Welt. Der Fall zeigt, vor welchen Schwierigkeiten Ämter im Umgang mit Transsexuellen...

Die...
kl...
W...
te das Star...
und Gesun...
kölln über...
durch einen...
die männliche...
habe den Säugling nach einer Hausgeburt selbst gemeldet, schrieben die Standesbeamten.
Mit einer biologischen Sensation hatte das aber in Wahrheit nichts zu tun. Der „gebärende Mann“ war ein sogenannter Transmann: ein Mensch mit den Körpermerkmalen einer Frau, der sich als Mann fühlt und als solcher im Personen...



BGH vom 06.09.2017:
 Besprochen im Herbst 2017!
 (Beschluss veröffentlicht in StAZ 12/2017, S. 369ff)

26



Allgemeiner Teil

BGH v. 29.11.2017: „samenspendende Mutter“

StAZ 3/2018, S. 86ff

Sachverhalt:

- Mann-zu-Frau Transsexuelle:
 - Als Mann geboren, Feststellung ihrer Zugehörigkeit zum weiblichen Geschlecht im August 2012
- 2015 Begründung einer LP mit einer anderen Frau, die kurz zuvor ein Kind geboren hatte
 - Laut Angabe gezeugt mit dem Samen der transsexuellen Frau
- Transsexuelle Frau möchte als weitere Mutter eingetragen werden!

Frühjahrsdienstbesprechung 2018 © www.standesbeamte-bayern.de

27



Allgemeiner Teil

BGH v. 29.11.2017: „samenspendende Mutter“

Entscheidung Bundesgerichtshof:

- Grundsätzlich: § 10 Abs. 1 TSG - Rechte und Pflichten nach neuem Geschlecht
- Aber: § 11 Abs. 1 TSG - lässt Verhältnis zwischen transsexueller Person und ihren Kindern unberührt
- Gilt auch für Kinder, die erst nach der TSG-Entscheidung geboren sind!
 - Biologisch durch Geburt oder Zeugung festgelegter rechtlicher Status als Mutter oder Vater des Kindes wird dadurch gesichert und ist einer Veränderung nicht zugänglich

Frühjahrsdienstbesprechung 2018 © www.standesbeamte-bayern.de

28



Allgemeiner Teil

BGH v. 29.11.2017: „samenspendende Mutter“

Entscheidung Bundesgerichtshof:

- Frau, die Kind geboren hat, ist rechtliche Mutter, § 1591 BGB
- Fortpflanzungsbeitrag „Samenspende“ → nur Begründung der Vaterschaft möglich, § 1592 BGB
 - Ausdrückliche Mutterschaftsanerkennung ohne Wirkung!
- Kein Verstoß gegen Grundrechte der transsexuellen Person
 - Insbesondere keine Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG), da dies durch verfassungsmäßige Ordnung beschränkt wird.
 - Auch nicht gegen Art. 8 EMRK (rechtliche Anerkennung der selbstempfundenen geschlechtlichen Identität)

Frühjahrsdienstbesprechung 2018 © www.standesbeamte-bayern.de

29



Allgemeiner Teil

EuGH v. 20.12.2017: Rom III nicht für Privatscheidung

- Urteil des Europ. Gerichtshofs vom 20.12.2017, Az.: C-372/16, StAZ 2/2018, S. 46ff
- Vorlage zur Vorabentscheidung nach Art. 267 AEUV durch das OLG München
- Sachverhalt:
 - Eheschließung 1999 in Syrien, Mann deutsch/syrisch, Frau syrisch
 - Einbürgerung der Frau nach Eheschließung
 - Bis 2003 gemeinsamer Aufenthalt in Deutschland, danach verschiedene Aufenthalte im Ausland, auch Syrien, aktuell unterschiedliche Wohnsitze in Deutschland

Frühjahrsdienstbesprechung 2018 © www.standesbeamte-bayern.de

30



Allgemeiner Teil

EuGH v. 20.12.2017: Rom III nicht für Privatscheidung

- Sachverhalt ff:
 - Mai 2013: Mann erklärt Scheidungsformel in Syrien vor Scharia-Gericht, dieses stellt Scheidung fest
 - September 2013: Erklärung der Frau zu Verpflichtungen des Mannes aus Ehevertrag und Scheidungsbeschluss
 - November 2013: OLG München stellt Anerkennung der Entscheidung auf Antrag des Mannes fest
 - Februar 2014: Frau beantragt Aufhebung der Entscheidung

Frühjahrsdienstbesprechung 2018 © www.standesbeamte-bayern.de

31



Allgemeiner Teil

EuGH v. 20.12.2017: Rom III nicht für Privatscheidung

- Privatscheidung → deutsches Gericht prüft die materiellen Anerkennungsvoraussetzungen
- Vorabentscheidungsersuchen: Ist die Verordnung Nr. 1259/2010 (Rom III) auch auf Privatscheidungen anwendbar?
- EuGH:
 - Verordnung nur anwendbar, wenn Ehescheidung durch öffentliche Organe ausgesprochen wurde (staatliches Gericht oder Behörde bzw. unter deren Kontrolle)
 - Hier: geistliches Gericht, einseitige Willenserklärung → fällt nicht in den Anwendungsbereich der Rom III-Verordnung
 - OLG München muss nun nach nationalem Recht über Anerkennung entscheiden (Problem: Art. 17 Abs. 1 EGBGB a. F. aufgehoben!)

Frühjahrsdienstbesprechung 2018 © www.standesbeamte-bayern.de

32



Allgemeiner Teil

BVerfG vom 10.10.2017 – Drittes Geschlecht

- Unvereinbarkeitserklärung: Gesetzgeber muss entscheiden, wie er die Verfassungsverstöße beseitigt (Frist: 31.12.2018)
- Möglichkeiten des Gesetzgebers:
 - Genereller Verzicht auf Eintrag des Geschlechts, oder
 - Einheitliche positive Bezeichnung für Geschlecht, das weder männlich noch weiblich ist. wahrscheinlichere Variante
- Bis zur gesetzlichen Neuregelung: Verfahren zu Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung sind auszusetzen!
- Beschluss veröffentlicht in StAZ 1/2018, S. 15ff, mit Anmerkung von Wiggerich

Frühjahrsdienstbesprechung 2018 © www.standesbeamte-bayern.de

33



Allgemeiner Teil

KG v. 09.05.2017 (1 W 466/16)– Schreibweise Namen

Sachverhalt:

- Beurkundung Geburt „Flüchtlingskind“
- Eltern: beide russische Staatsangehörige tschetschenischer Volkszugehörigkeit
- Einreise nach Deutschland 2012
- 2013: Kind geboren – Beurkundung mit einschränkenden Zusätzen für Eltern und Kind
- 2015 Zuerkennung Flüchtlingseigenschaft (BAMF)

Frühjahrsdienstbesprechung 2018 © www.standesbeamte-bayern.de

34

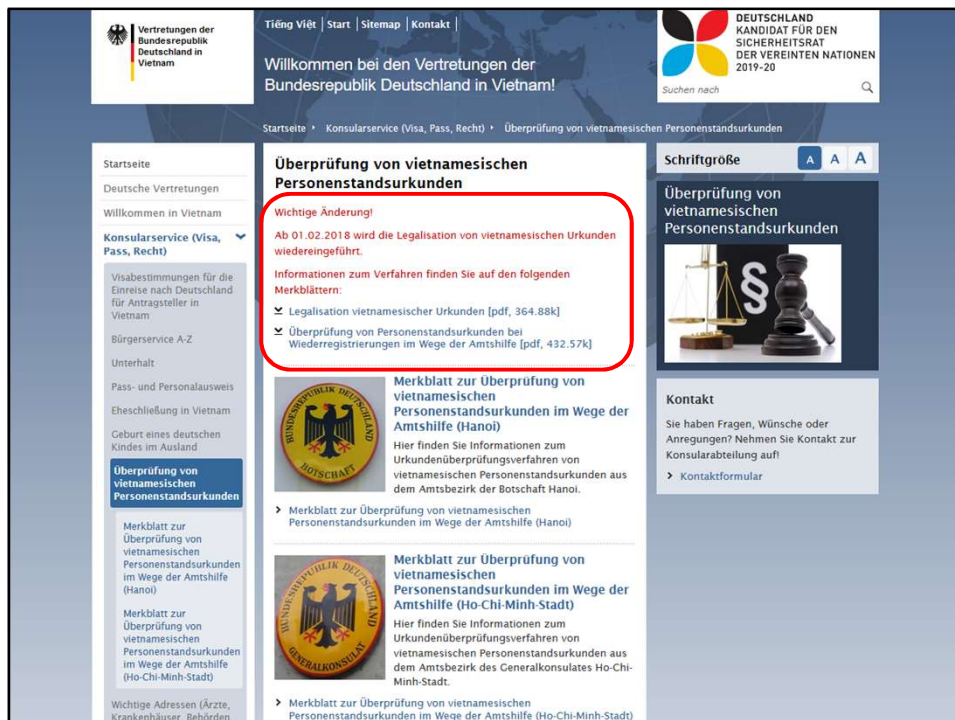
Allgemeiner Teil

KG vom 09.05.2017 – Schreibweise Namen 2016 Berichtigungsantrag der Eltern unter Vorlage von:

- Reiseausweise, ausgestellt durch Ausländerbehörde Berlin
 - Keine Vatersnamen, Namensschreibweise nicht transliteriert
- Russische Heirats- und Geburtsurkunden mit Übersetzungen
- AG: Berichtigung sämtlicher Namen, aber in nach ISO-Norm transliterierte Schreibweise (auch Vatersnamen einzutragen)
- KG weist dagegen eingelegte Beschwerde zurück:
 - Keine ausländischen Urkunden vorgelegt, aus denen sich lateinische Schreibweise der Namen ergibt → Transliterieren erforderlich!
 - Schreibweise in den Reiseausweisen nicht maßgebend!

Frühjahrsdienstbesprechung 2018 © www.standesbeamte-bayern.de

35



The screenshot shows the website of the German Consulate in Hanoi. The main heading is 'Überprüfung von vietnamesischen Personenstandsunterlagen'. A red box highlights a 'Wichtige Änderung!' (Important Change) notice: 'Ab 01.02.2018 wird die Legalisation von vietnamesischen Urkunden wiedereingeführt.' Below this, there are links to 'Legalisation vietnamesischer Urkunden' and 'Überprüfung von Personenstandsunterlagen bei Wiederregistrierungen im Wege der Amtshilfe'. The page also features a sidebar with navigation options and a contact section.



Allgemeiner Teil

Legalisation Vietnam

- Wiedereinführung der Legalisation **ab 01.02.2018**
 - Urkunde oder Registerabschrift im **Original**
 - **Vorbeglaubigt** vom vietnamesischen Außenministerium in Hanoi oder Amt für Auswärtige Angelegenheiten in Ho-Chi-Minh-Stadt
- Legalisation erfolgt im Regelfall sofort
- Gebühren für Legalisation Personenstandsurkunde: 25 Euro

Frühjahrsdienstbesprechung 2018 © www.standesbeamte-bayern.de

37



Allgemeiner Teil

Legalisation Vietnam

- Gilt nicht bei Wiederregistrierungen – hier weiterhin Überprüfung im Amtshilfeverfahren möglich
 - Nach Verlust Originalurkunde und Originalregister, erkennbar an wesentlich späterer Registrierung (bei älteren Urkunden ausdrücklich vermerkt)
 - Verfälschung der ursprünglichen Registrierung kann nicht ausgeschlossen werden – daher keine Legalisation!
- Erforderliche Dokumente + Kosten siehe Merkblatt!
- Vgl. auch Rundschreiben StMI vom 15.01.2018

Frühjahrsdienstbesprechung 2018 © www.standesbeamte-bayern.de

38



Allgemeiner Teil

Legalisation Tunesien

Rundschreiben StMI vom 26.01.2018:

- Beitritt Tunesiens zum Apostille-Übereinkommen zum 10.07.2017
- **Aber:** Einspruch Deutschlands
→ zwischen Tunesien und Deutschland nicht anwendbar
- **Daher:** weiterhin Legalisation durch die Deutsche Botschaft in Tunis

Frühjahrsdienstbesprechung 2018 © www.standesbeamte-bayern.de

39



Allgemeiner Teil

Weitere Länderinfos

- **Kirgisistan:** Rdschr. StMI vom 31.01.2018 mit Urkundenmustern
- **Pakistan:** Rdschr. StMI vom 09.02.2018 zur Urkundenüberprüfung in Pakistan (mit aktuellem Merkblatt)

Frühjahrsdienstbesprechung 2018 © www.standesbeamte-bayern.de

40



Allgemeiner Teil

Rundschreiben Präsident OLG Nürnberg vom 05.02.2018

- Telefonische Erreichbarkeit Sachbearbeiter Befreiungsverfahren nur 08:00 bis 12:00 Uhr unter Tel. 0911/321-2324
- Ähnlich: OLG Bamberg - von 8.30 bis 10.30 Uhr unter Tel. 0951/8 33-11 41
- Afghanistan:
 - Tazkira = Geburtsnachweis (obwohl nur Geburtsjahr genannt)
 - Kein Familienstandsnachweis → muss nicht aktuell sein
 - Über afghanische Verlobte grundsätzlich so viele Informationen wie möglich einholen!
- Änderung Allg. Hinweise Nr. 3, 2. Absatz:
 - Überschreitungen Sechs-Monatsfrist wegen eines Legalisations- oder Amtshilfeüberprüfungsverfahrens, einer polizeilichen oder LKA-Urkundsprüfung oder eines Anerkennungsverfahrens nach § 107 FamFG sind unschädlich.

Frühjahrsdienstbesprechung 2018 © www.standesbeamte-bayern.de

41



Allgemeiner Teil

Rundschreiben Präsident OLG Nürnberg vom 05.02.2018

- Urkundenprüfung für Staaten, in denen keine inhaltliche Prüfung im Amtshilfeverfahren über das Auswärtige Amt möglich ist
 - derzeit: Irak, Afghanistan, Sierra Leone, Somalia, Eritrea
 - Prüfung der Echtheit der Urkunde durch Dokumentenmultiplikator der Polizei (örtlich zuständigen über Polizeidirektion erfragen)
 - Zweifelsfreie Bestätigung der Echtheit: OLG-Befreiung beantragen, Abdruck des polizeilichen Prüfungsergebnisses beifügen
 - Keine zweifelsfreie Bestätigung: weitere Prüfung durch LKA veranlassen
 - Grundsätzliche Prüfung von Reisepässen nicht erforderlich
 - Länderlisten wurden aktualisiert.

Frühjahrsdienstbesprechung 2018 © www.standesbeamte-bayern.de

42



Allgemeiner Teil

Soviel zum Allgemeinen Teil.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!